

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Lohberger Entwässerungsgrabens von km 0,0 bis km 6,5 und des Bruckhauser Mühlenbachs von km 0,0 bis km 3,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Lohberger Entwässerungsgraben und Bruckhauser Mühlenbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs II,

in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Überschwemmungsgebiete des Lohberger Entwässerungsgrabens von km 0,0 bis km 6,5 und des Bruckhauser Mühlenbachs von km 0,0 bis km 3,0 im Regierungsbezirk Düsseldorf werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Sie betreffen die Flächen im Bereich der Stadt Dinslaken, der Stadt Voerde (Niederrhein) und der Gemeinde Hünxe, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten

aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in 2 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1: 25.000 dient der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Die Überschwemmungsgebiete werden durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Bürgermeister der Stadt Dinslaken, beim Bürgermeister der Stadt Voerde (Niederrhein), beim Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, beim Landrat des Kreises Wesel sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

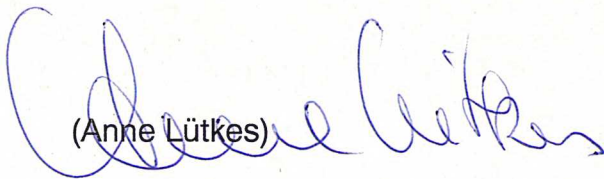
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 12.12.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde


(Anne Lütkes)